

Reglement der Geschäftsprüfungskommission

Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf Artikel 24 Abs. 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein das folgende Reglement für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Einwohnergemeinde Stein am Rhein:

**STADT STEIN
AM RHEIN**



	Neue Version	Aktuelle Geschäftsordnung
	4. Verhandlungen der GPK	4. Verhandlungen der GPK
Traktandenliste	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der nachträglich eingegangenen Geschäfte eröffnet.</p> <p>² Die Traktandenliste wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten festgesetzt. Der GPK steht es frei, diese abzuändern.</p>	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der nachträglich eingegangenen Geschäfte eröffnet.</p>
Traktandenliste	<p>Art. 11</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 11</p> <p>Die Traktandenliste wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten festgesetzt. Der GPK steht es frei, diese abzuändern.</p>
	5. Aufgaben der GPK	5. Aufgaben der GPK
Aufgaben der GPK	<p>Art. 14</p> <p>Gemäss Artikel 40 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats hat die GPK folgende Aufgaben:</p> <p>a) Die Prüfung der Voranschläge, des Steuerfusses, des Abschlusses der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.</p> <p>b) Die Prüfung von Geschäften des Gemeindehaushalts, sofern sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden oder wenn das Büro Einwohnerrat die direkte Behandlung ohne Vorprüfung beschliesst.</p> <p>c) Die Prüfung von Geschäften des Gemeindehaushalts, sofern der Einwohnerrat dies wünscht.</p> <p>d) Die Abklärungen weiterer Vorkommnisse in Behörden, Verwaltung und deren Betrieben.</p>	<p>Art. 14</p> <p>Gemäss Artikel 40 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates hat die GPK folgende Aufgaben:</p> <p>a) Die Prüfung der Voranschläge, des Steuerfusses, des Abschlusses der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.</p> <p>b) Die Prüfung von Geschäften des Gemeindehaushalts, sofern der Einwohnerrat dies wünscht.</p> <p>c) Die Abklärungen weiterer Vorkommnisse in Behörden, Verwaltung und deren Betrieben.</p>

Rechenschaftsbericht	Art. 17 Aufgehoben	Art. 17 Über die übrigen Tätigkeiten erstellt die Geschäftsprüfungskommission einen Rechenschaftsbericht zuhanden des Einwohnerrates.
----------------------	------------------------------	---